



Merkblatt – **BF3** – (Stand: 1. September 2014)

Biotopförderung

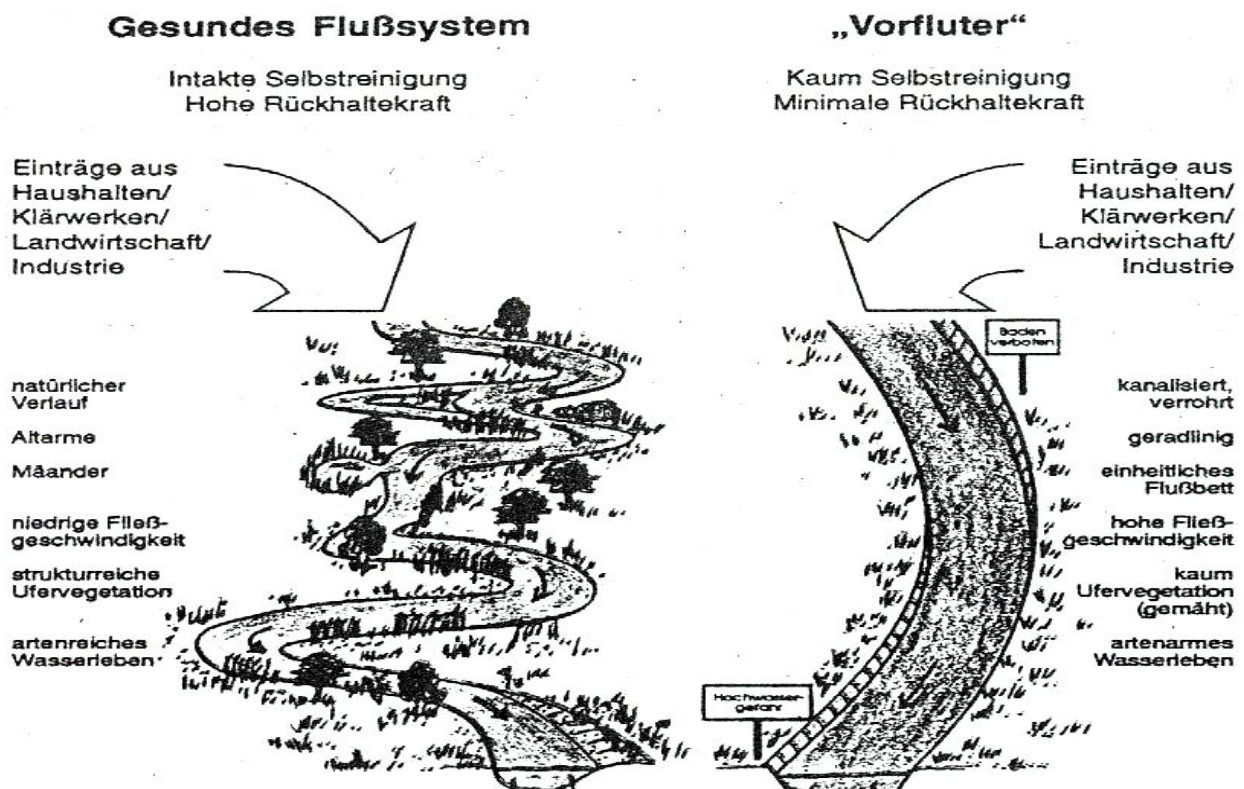
Fließgewässer / Vernässung

Der Kreis Segeberg und die Kreisjägerschaft Segeberg e.V. fördern biotopgestaltende Maßnahmen im Kreisgebiet Segeberg. Allgemeine Ziele der Förderung, förderungsfähige Maßnahmen, Anforderungen, Förderhöhe und Verfahrensablauf sind in dem Merkblatt – BF1 – „Biotopförderung“ aufgeführt. In diesem Merkblatt – BF3 – sind die besonderen Ziele und Bedingungen für die Biotopgestaltung durch die naturnahe Entwicklung von Fließgewässern oder durch die Vernässung von Flächen dargestellt.

Fließgewässer und Gräben

Ziel der biotopgestaltenden Maßnahmen ist die naturnahe Entwicklung von Fließgewässern durch Uferabflachungen, Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit, Entrohrung, Laufverlegung, Bepflanzungen, Einrichtung von Gewässerschutzstreifen usw. Schaffung bachtypischer Strukturen, Erhöhung der Selbstreinigung der Gewässer.

Anlage von Fanggräben (private Gräben), die dem Schutz anderer Biotope gegen Eintrag von nährstoffreichem Wasser aus angrenzenden Flächen dienen.



Bedeutung naturnaher Fließgewässer

Naturnahe Fließgewässer haben einen gewundenen Lauf mit Prall- und Gleithängen. Sie werden von standortgerechten Gehölzen (hauptsächlich Schwarzerlen) gesäumt, die das Gewässer zumindest in Abschnitten beschatten. Flora und Fauna an Gewässern sind an die speziellen Standortbedingungen angepasst. Im Fließgewässer lebende Insekten sind an ein intaktes Zusammenspiel von offenem Wasser, Ufer, Böschung und Gewässerlauf gebunden. Je naturnäher ein Fließgewässer ist, desto spezifischere und z. T. auch seltener Tierarten kommen in ihm vor. Entwässerungstechnische Gewässerausbauten und Begradigungen in den 50iger und 60iger Jahren haben in weiten Landschaftsbereichen zu naturfernen Gewässern mit zu steilen Ufern geführt, die kaum Lebensraum für bachtypische Organismen bieten.

Voraussetzungen

Durch die angestrebten Maßnahmen darf keine zusätzliche Entwässerung entstehen. Erdbauarbeiten werden nur durchgeführt, wenn der entstehende Bodenaushub ohne Nachteile für die Natur verwendet werden kann.

Die naturnahe Umgestaltung von öffentlichen Fließgewässern (die mehr als ein Grundstück entwässern) setzt eine ständige Wasserführung voraus und bedarf einer wasserrechtlichen Ausbaugenehmigung, die im Rahmen der naturschutzfachlichen Prüfung eingeholt wird.

Maßnahmen

An **öffentlichen Gewässern** (die mehr als ein Grundstück entwässern) sollte mindestens eine Uferseite abgeflacht werden, d.h. sie hat eine wechselnde Neigung von 1 : 3 bis 1 : 10. An geeigneten Abschnitten (mögl. Südseite) werden i.d.R. Schwarzerlen an die Mittelwasserlinie gepflanzt. Das Fließgewässer sollte einen möglichst geschwungenen Verlauf erhalten. Dies ist auch bei gerader Böschungsoberkante durch beidseits wechselnde Böschungsneigungen möglich.

Vorhandene Sohlabstürze wirken als ökologische Sperren und werden durch Geröllschüttungen in rauhe Sohlgleiten umgestaltet, die den Wassertieren den Aufstieg ermöglichen.

Verrohrte Gewässer sollten entrohrt und ebenfalls nach den vorgenannten Grundsätzen gestaltet werden.

Das umgestaltete Fließgewässer soll gegen Acker- und Ackergrasflächen durch einen Gewässerschutzstreifen gegen Nährstoffeinträge geschützt werden. Förderfähig sind Gewässerschutzstreifen von mindestens 3 Meter und höchstens 5 Meter Breite. Die Förderung der Gewässerschutzstreifen ist im Merkblatt – BF2 – „Kleingewässer / Gewässerschutzstreifen“ beschrieben.

Private Gräben (die nur ein Grundstück entwässern) werden als Fanggräben an anderen Biotopen (z.B. Kleingewässern) angelegt, um den oberflächigen Eintrag von Nährstoffen in diese Biotope zu vermindern. Eine ständige Wasserführung wird angestrebt, ist aber nicht zwingend erforderlich. Der Schutzzweck steht im Vordergrund. Die Gestaltung kann einfacher erfolgen als bei öffentlichen Fließgewässern.

Private Rohrleitungen können nach den gleichen Grundsätzen geöffnet und zu Privatgräben umgestaltet werden.

Vernässung von Flächen

Die Vernässung erfolgt zur Schaffung / Wiederherstellung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen der feuchten Standorte. Die Flächen werden extensiv genutzt oder entwickeln sich selbst.

Bedeutung feuchter Lebensräume

Entsprechend ihrer standörtlichen Voraussetzungen sind feuchte Flächen unterschiedlich ausgeprägt. Feuchte Wiesen und Weiden, Überflutungsrasen, Streuwiesen, Sumpfdotterblumen- und Kleinseggenwiesen, Hochstaudenriede, Pfeifengraswiesen, binsen- und seggenreiche Nasswiesen, Röhrichtbestände, Bruchwälder, Moore sind Biotope feuchter Standorte.

Durch Inkulturnahme und Entwässerung solcher Grenzertragsstandorte in den 50iger und 60iger Jahren wurden viele dieser Biotope nachhaltig beeinträchtigt oder zerstört. Einige dieser Biotope sind so selten geworden, dass sie durch das Landesnaturschutzgesetz besonders geschützt sind. Pflanzen und Tiere der feuchten Standorte sind streng an den Faktor Wasser gebunden.

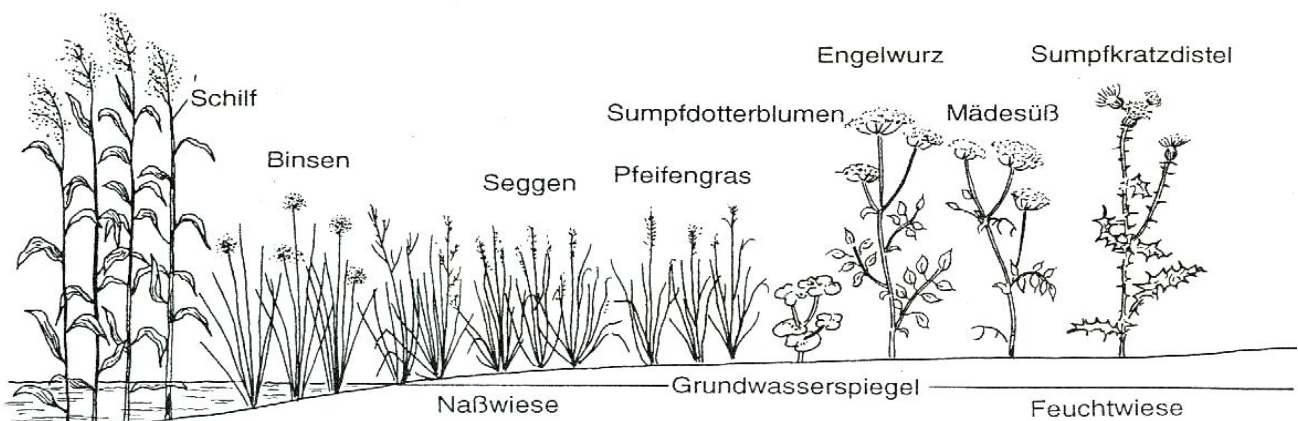
Charaktervogel des Feuchtgrünlandes ist der Weißstorch. Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Bekassine, Wachtelkönig, Kiebitz, Schafstelze brüten in Feucht- und Nasswiesen. Watvögel benötigen große Brutareale und offene überblickbare Landschaften. Unzählige Arten von Wirbellosen leben in feuchten Gebieten, insbesondere Libellen und Großschmetterlinge. In offenen Wasserstellen der Feucht- und Nasswiesen leben Gras-, Moor- und Laubfrosch sowie Molche.

Je feuchter Wiesenflächen, bzw. Teile von ihnen sind desto bedeutender sind sie für Flora und Fauna. Feuchtwiesen und Feuchtweiden können nur durch eine extensive Nutzung erhalten werden. Durch Aufstau von Gräben und Grüppen können sich Flächen, wenn sie nicht mehr genutzt werden, zu den immer seltener werdenden Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren oder Bruchwäldern mit ihren besonderen Pflanzen und Tierarten entwickeln.

Voraussetzungen

Die Vernässung muss zu einer deutlichen Verbesserung der vorhandenen Biotope führen. Die flächenhafte Auswirkung der Anhebung der Wasserstände muss geklärt sein. Die Eigentümer / Nutzungsberechtigten aller betroffenen Grundstücke müssen einverstanden sein.

Der Aufstau von öffentlichen Gewässern (die mehr als ein Grundstück entwässern) bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis, die im Rahmen der naturschutzfachlichen Prüfung eingeholt wird.



Maßnahmen zur Vernässung von Flächen

Grüppen (die das Oberflächenwasser kleinräumig sammeln und abführen) werden so eingestaut, dass der Abstand zwischen Stauhöhe und Geländehöhe nicht mehr als 10 cm beträgt. Private Gräben (die nur ein Grundstück entwässern) werden bei Sukzession ebenfalls bis 10 cm unter Gelände und bei extensiver Nutzung bzw. Pflege bis 30 cm unter Gelände eingestaut.

Bei öffentlichen Gewässern (die mehrere Grundstücke entwässern) wird die Stauhöhe im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren festgelegt.

Die Stauanlagen müssen standsicher gegen den Druck des aufgestauten Wassers und umlaufsicher sein. Die Stauoberkante darf bei Überströmung nicht ausspülen.

Dränagen werden gekappt, indem sie auf einer Länge von mind. 1 Meter aufgenommen und im Anschluss verstopft werden. Die Baugrube wird mit dem anstehenden Boden gut verdichtet verfüllt. Von Gewässerböschungen muss die Dränagekappung mind. 5 Meter entfernt bleiben.

Erläuterung der Förderung:

Fördersätze siehe Merkblatt – BF1 – „Biotopförderung“

- 1.3.1 Die Herstellung bzw. Entrohrung eines Fließgewässers (öffentlich) wird durch einen Pauschalsatz je Meter Gewässerlänge gefördert. Zusätzlich wird die Böschungsfläche (waagrecht gemessen) durch einen weiteren Pauschalsatz gefördert. Bei der Umgestaltung eines Fließgewässers wird nur die neue Böschungsfläche angerechnet. Die Förderung der Uferbepflanzung erfolgt entsprechend der Knickbepflanzung ohne Wall (2.1.2).
- 1.3.2+3 Die Herstellung von privaten Gräben und die Entrohrung von privaten Rohrleitungen werden durch einen Pauschalsatz je Meter Grabenlänge gefördert.
- 1.4 Die Stauanlagen und die Dränagekappung für die Vernässung werden mit einem Pauschalsatz pro Stück gefördert. Alle Aufwendungen für den Bau und die dauerhafte Erhaltung und die Flächenbereitstellung sind eingerechnet.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

Der Begrünungsausschuss der Kreisjägerschaft:

Oliver Stein
Hoken 16, Tannenhof
24635 Daldorf
Tel.: 04328 / 17124
Handy: 0175 / 9305714
E-mail: olistein@aol.com

Jasper Müller
Buschweg 13
24568 Kattendorf
Handy: 0174 886 88 28
E-mail: jasper_mueller@web.de

Kreisjägerschaft Segeberg e.V.
Wolfgang Springborn
Gartenstraße 20
24616 Hasenkrug
Tel.: 04324 / 1896
E-Mail: info@kjs-segeberg.de

Kreis Segeberg –
untere Naturschutzbehörde
Elke Obelode
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551 / 951-733
Fax: 04551 / 951-99-812
E-Mail: elke.obelode@kreis-se.de